



|  |              |                  |
|--|--------------|------------------|
| <b>ÄNDERUNGSANTRAG</b>   | Vorlage Nr.: | <b>2020/0634</b> |
| SPD-Gemeinderatsfraktion   |              |                  |
| <b>Auswirkungen der Corona-Krise auf die Leistungsangebote der Sozial- und Jugendhilfe:<br/>Kindertagesbetreuung</b> |              |                  |

| Gremium                     | Termin            | TOP         | ö        | nö |
|-----------------------------|-------------------|-------------|----------|----|
| <b>Gemeinderat</b>          | <b>26.05.2020</b> | <b>12.2</b> | <b>x</b> |    |
| <b>Jugendhilfeausschuss</b> | <b>12.11.2020</b> | <b>5</b>    | <b>x</b> |    |

Die Kita-Beiträge und die Elternbeiträge für die Betreuung von Grundschulkindern der freien Träger werden in der Schließzeit laut Corona-Verordnung vom 17. März bis zum 15. Juni 2020 nicht nur bis zur Höhe des kommunalen Satzes, sondern vollumfänglich erstattet.

In gleicher Weise wie Finanzierungsansprüche auf Bundes- oder Landesebene vorrangig geltend zu machen und im Nachhinein zum Abzug zu bringen sind, werden bei einer späteren Abrechnung etwaige Minderausgaben in dieser Zeit von der städtischen Förderung abgezogen.

#### **Sachverhalt/Begründung:**

Bekanntermaßen wird der bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder in Karlsruhe nicht nur durch Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft erbracht und dafür allgemein, wenngleich noch teilweise divergierende Elternbeiträge erhoben. Weiterhin werden kostenpflichtige Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter in Horteinrichtungen angeboten.

Da laut Verordnung der Landesregierung der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Horten untersagt ist und ein Betretungsverbot für Kinder, für die keine Ausnahmen vorgesehen sind, gilt, können „durch nicht erbrachte Leistungen“ wie es die Verwaltung in einer ihrer Beschlussvorlagen richtigerweise feststellt, auch „keine Elternbeiträge erhoben werden“.

Dies kann aus Gründen der Gerechtigkeit nicht nur für Eltern gelten, die ihre Kinder (zufälligerweise, da keinesfalls eine Wahlfreiheit besteht, sondern die in unserer Stadt vorhandenen Betreuungsplätze allenfalls den Bedarf decken) in städtischen Einrichtungen betreuen lassen, sondern muss in gleicher Weise für alle Eltern in Karlsruhe gelten, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung haben, welcher aktuell aufgrund der Corona-Verordnung des Landes ausgesetzt ist.

Auch wenn das Soforthilfeprogramm des Landes unserer Stadt die wegfallenden Elternbeiträge lediglich bis zur Höhe des kommunalen Satzes kompensiert, ist hier weitreichenderes Handeln geboten.

Der Rechtsanspruch kann aktuell nur dank der vielfältigen Trägerlandschaft in unserer Stadt erfüllt werden. Und dass für freie Träger der kommunale Satz oftmals nicht auskömmlich ist, wird in der Verwaltungsvorlage bereits beschrieben.

Auf der einen Seite ist es wichtig und gerecht, dass Eltern, die für ihre Kinder ohnehin meist höhere Beiträge entrichten müssen, diese zumindest in einer Zeit, in der auch keine Betreuungsleistung stattfinden kann, ebenso erstattet bekommen wie die Eltern, die auf einen in der Regel günstigeren städtischen Betreuungsplatz für ihr Kind zurückgreifen können.

Auf der anderen Seite sind Träger teils aufgrund rechtlicher Vorgaben bestehender Verträge auch verpflichtet, den Eltern die Beiträge vollumfänglich zurückzuerstatten, sofern diese auch keine Leistungen für ihr Geld in Anspruch nehmen konnten. Wir dürfen keinesfalls riskieren, dass freie Träger hierdurch in ihrer Existenz gefährdet werden. Sollten freie Träger aufgrund einer finanziellen Schiefelage ihre Tätigkeit beenden müssen, könnte der Rechtsanspruch in Karlsruhe zumindest kurz- und mittelfristig nicht mehr erfüllt werden, definitiv würde der Stadt so aber auch ein Teil der oftmals zitierten vielfältigen Trägerlandschaft verloren gehen.

Die Stadt steht also aus Sicht der SPD-Fraktion in der Verantwortung, sowohl für Eltern als auch Träger.

Da allerdings auch Finanzierungsansprüche auf Bundes- oder Landesebene teilweise genutzt werden konnten oder können und weiter im Rahmen der Schließung weniger allgemeine Ausgaben getätigt werden mussten, sind diese gleichermaßen bei der Abrechnung von der insgesamt weitreichenden städtischen Förderung abzuziehen.

Unterzeichnet von:

Parsa Marvi

Yvette Melchion